

GO_Neu_001

Satzungsänderungsantrag

Datum

betrifft

Satzung

Finanzordnung

Schiedsordnung

Wahlordnung

Geschäftsordnung

Themenbereich		Paragraph, Absatz	
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)			
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		Kontakt/Email	

Begründung

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:	
§ ALT	§ NEU

Geschäftsordnung für Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen

vom 19. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Form und Frist der Einberufung	1
§ 3 Tagungspräsidium	2
§ 4 Kommissionen	3
§ 4.1 Antragskommission (formal)	3
§ 4.2 Satzungskommission (inhaltlich)	4
§ 4.3 Programmkommission (inhaltlich) (alternativ der KR BIP) – Gerne auch Alternativvorschlag durch den KR BIP	4
§ 5 Behandlung von Sachanträgen	5
§ 6 Antragsstellung	5
§ 7 Prozess Behandlung von Satzungsänderungsanträgen vor dem Parteitag	6
§ 8 Mitgliederinformation zu Anträgen und Berichtswesen	7
§ 9 Protokollführung	8
§ 10 Beschlussfähigkeit	8
§ 11 Eröffnung der Versammlung	9
§ 12 Öffentlichkeit und deren Ausschluss	9
§ 13 Tagesordnung	9
§ 14 Behandlung von Tagesordnungspunkten	10
§ 15 Behandlung von Anträgen auf dem Parteitag	10
§ 16 Abstimmungen und Wahlen	11
§ 17 Konsensierung	12
§ 18 Reden ¹²	
§ 19 Geschäftsordnungsanträge	13
§ 20 Abweichung von der Geschäftsordnung	13
§ 21 Begriffsdefinitionen	13
Bundesvorsitzender	13
Geschäftsordnung	14
Mitgliederversammlung	14
Kommissionen –	14
Antragskommission	14
Prgrammkommision	14
Satzungskommision	14
Ordnungen	14
Satzung	15
Tagungspräsidium	15



Einleitung

Aus Gründen der Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen, die im Sinne des Parteiengesetzes Parteitage, Hauptversammlungen und Aufstellungsversammlungen sind. Mitgliederversammlungen werden im Folgenden alle als Versammlung abgekürzt. Die Geschäftsordnung ergänzt die jeweils gültige Satzung.

Parteitage sind Bundes- und Landesparteitage. Bei den darunter liegenden Gliederungen handelt es sich um Hauptversammlungen.

Aufstellungsversammlungen sind Mitgliederversammlungen besonderer Art. Sie sind grundsätzlich öffentlich und dienen ausschließlich der Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen (§ 23a Bundessatzung). Für Aufstellungsversammlungen gelten die Formalien der Geschäftsordnung für Parteitage und Hauptversammlungen. Darüber hinaus müssen ergänzend die Regelungen aus den jeweiligen Wahlordnungen der Kommunen, Länder, des Bundes und Europas berücksichtigt werden.

- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Gliederungen, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben sinngemäß.
- (3) Darüber hinaus regelt sie die Beantwortung von politischen Sach- sowie finanziellen und organisatorischen Fragen der Gesamtpartei, sofern alle ihrer Mitglieder und Organisationseinheiten davon betroffen sind.
- (4) Parteitage und Hauptversammlungen sind vom jeweiligen Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der betroffenen Gliederung.
- (5) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage und Hauptversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Antrag des jeweiligen Vorstandes oder
 - b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder der betroffenen Gliederung.
- (6) Die Bestimmungen der jeweiligen Satzung haben Vorrang. Sofern nachgeordnete Gliederungen eine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben, ist diese anzuwenden.

§ 2 Form und Frist der Einberufung

- (1) Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich in Textform unter Angabe von Zeit und Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (2) Die Einladungen zu ordentlichen Parteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.



- (3) Aufstellungsversammlungen in Sinne dieser Geschäftsordnung haben eine verkürzte Mindesteinladungsfrist von vier Wochen.
- (4) Nach Eingang eines Antrages auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages hat der Vorstand innerhalb von fünf Werktagen einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- (5) Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages satzungsändernde Anträge vor, werden diese erst auf dem nächsten ordentlichen Parteitag behandelt. Ist der Grund des außerordentlichen Parteitags ein Satzungsänderungsantrag, so muss der Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 3 Tagungspräsidium

- (1) Das Tagungspräsidium ist inhaltlich und formal für die Durchführung der Versammlung verantwortlich.
Es besteht aus vier voneinander unabhängigen Positionen:
 - a) Wahlleitung (Wahlleiter und ein bis zwei Stellvertreter)
 - b) Zählkommission (Team aus Wahlhelfern und Zählern)
 - c) Versammlungsleitung (Vorsitzender und ein bis zwei Stellvertreter)
 - d) Protokollführung (zwei bis fünf Protokollanten, bestimmen einen Hauptverantwortlichen)
- (2) Die Positionen 1 (Wahlleitung), 3 (Versammlungsleitung) und 4 (Protokollführung) werden bis acht Wochen vor dem Bundesparteitag von allen Mitgliedern gewählt. Dazu findet frühzeitig ein Bewerbungsverfahren mit anschließender Mitgliederumfrage statt. Der Bundesvorstand ernennt das Tagungspräsidium gemäß dem Ergebnis dieser Umfrage.
- (3) Auf Antrag kann die Versammlung mit 2/3 Mehrheit dieser Ernennung widersprechen und die Positionen mit spontanen Bewerbern besetzen.
- (4) Die Position 2 (Zählkommission) wird zu Beginn des Parteitags vom Wahlleiter besetzt. Dieser bestimmt die notwendige Mindestanzahl und führt anschließend deren offene Wahl durch. Dazu stellen sich die Bewerber in zwei bis drei Sätzen kurz vor und werden im Block gewählt, sofern es keinen Widerstand dazu aus der Versammlung gibt.
- (5) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstandes, leitet für die Dauer dieses Punktes, dessen Stellvertreter die Versammlung; ist auch dieser betroffen, übernimmt einer der beiden Vorsitzenden des Bundesvorstandes. Nur wenn auch diese involviert sind, wählt die Versammlung für die Dauer der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes einen zeitweiligen neutralen Versammlungsleiter.
- (6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung). Er soll dabei immer das niedrigste notwendige Mittel anwenden. Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 4 Kommissionen

Zu inhaltlichen Arbeiten bilden sich die Satzungs- und Programmkommission, die als ständige Kommissionen ganzjährig arbeiten. Diese werden formal von der Antragskommission begleitet. Die Antragskommission ist u. a. für die Priorisierung aller Anträge auf Parteitag und Hauptversammlungen zuständig.

§ 4.1 Antragskommission (formal)

- (1) Die Antragskommission gewährleistet, dass durch Umfragen und Konsensierung erarbeitete Satzungsänderungsanträge und Sachanträge dem Parteitag oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden und ist für deren Behandlung auf der Versammlung zuständig.
- (2) Sie prüft Anträge auf formale Gültigkeit entsprechend der Satzung und §§ 4.1 (5), § 6 (3), § 7 (4) und § 15 dieser Geschäftsordnung. Sie ist für Änderungsvorschläge zu Satzung und ihre Ordnungen, für Geschäftsordnungsanträge im Sinne dieser Ordnung, für Sachanträge und für Vorschläge zu politischen Themen mit Relevanz auf EU- und Bundesebene zuständig.
- (3) Alle Mitglieder des zuständigen Verbandes können sich bis spätestens sechs Wochen vor einer ordentlichen Versammlung als Kandidat der Antragskommission bewerben. Anschließend werden in einer offenen Video-Sitzung des Vorstandes des zuständigen Verbandes drei - 13 Personen aus dem Kandidatenkreis per Los gezogen. Es können zusätzlich bis zu vier Vertreter ausgelost werden.
- (4) Die Kommission wählt unter sich einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Antragskommission besteht bis zum Antritt der nachfolgenden Antragskommission. Sie ist durchgängig und ohne zeitliche Einschränkung tätig.
- (5) Für die Gewichtung von Anträgen soll die Kommission bestimmte Kriterien einbeziehen, dazu gehört insbesondere
 - a) die Größe des betroffenen Personenkreises,
 - b) die Dringlichkeit der Angelegenheit und
 - c) das Ausmaß der Betroffenheit.

§ 4.2 Satzungskommission (inhaltlich)

- (1) Die Satzungskommission (Vorher Ausschuss für Satzungsarbeit) erarbeitet inhaltlich und strukturell Optimierungsvorschläge zu Bundessatzung und ihren Ordnungen sowie im zweiten Schritt zu den Landessatzungen und deren Ordnungen und schlägt diese den jeweiligen Parteitag in Form von Satzungsänderungsanträgen vor.
- (2) Der Abgleich mit den Satzungen der Landessatzungen und Ordnungen erfolgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gliederungen.
- (3) Die Satzungskommission erarbeitet inhaltlich sinnvolle Satzungsänderungsanträge, welche die Struktur der Gesamtpartei betreffen. Diese können im Einzelfall auch zur Erarbeitung von neuen Vorschlägen an Fachausschüsse und deren Gremien übergeben werden.
- (4) Anträge, die durch die Satzungskommission erstellt wurden, werden bei der Antragskommission zur Behandlung gemäß § 6 und 7 eingereicht.
- (5) Die Satzungskommission ist eine ständige Einrichtung, die regelmäßig monatlich per Video-Sitzung tagt.
- (6) Mitglied der Satzungskommission kann jedes Parteimitglied werden.
- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die regelmäßig an den Video-Sitzungen teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder der Satzungskommission wählen aus den eigenen Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (9) Die Satzungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4.3 Programmkommission (inhaltlich) (alternativ der KR BIP) – Gerne auch Alternativvorschlag durch den KR BIP

- (1) Die Programmkommission gewährleistet, dass durch Umfragen und Konsensierung erarbeitete Programmpunkte dem Parteitag oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die Programmkommission des Bundes ist für das Europawahl- und das Bundestagswahlprogramm verantwortlich. Die Programmkommissionen der Länder und nachgeordneten Gliederungen sind für die Landtagswahl- und Kommunalwahlprogramme verantwortlich.
- (3) Die Programmkommission sammelt und bündelt dazu eigene Vorschläge sowie zuvor erarbeitete Ergebnisse aus Fachausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Kompetenzräumen oder fragt diese dort konkret an.
- (4) Im Sinne des basisdemokratischen Gedankens ist das Wahlprogramm immer auch die Leitlinie der jeweiligen Gliederung. Somit ist die Bezeichnung „Wahlprogramm / Leitlinien der Basisdemokratischen Partei Deutschland“ mit Ergänzung des Verbandes wünschenswert.
- (5) Die Programmkommission ist eine ständige Einrichtung, die regelmäßig monatlich per Video-Sitzung tagt.
- (6) Mitglied der Programmkommission kann jedes Parteimitglied werden.

- 
- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die regelmäßig an den Video-Sitzungen teilnehmen.
 - (8) Die Mitglieder der Programmkommission wählen aus den eigenen Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter.
 - (9) Die Programmkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Behandlung von Sachanträgen

- (1) Sachanträge werden in inhaltlich politische (1), verwaltungs- und organisatorische (2) Anträge (2) und Anträge auf finanzielle Unterstützung und Zuschüsse (3) unterschieden.
- (2) Anträge zu 1 und 2 werden von den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften (AGs) der Koordinationsräume (Kompetenzräume) auf Bundesebene inhaltlich zur Konsensierung und Abstimmung vorbereitet und formal durch die Antragskommission begleitet.
- (3) Anträge zu 3 werden über Landesschatzmeister oder eingesetzte (früher Fach-) Ausschüsse des Bundesvorstands inhaltlich zur Konsensierung und Abstimmung vorbereitet und formal durch die Antragskommission begleitet.

§ 6 Antragsstellung

- (1) Anträge können auf Parteitag und Hauptversammlungen zu folgenden Themen gestellt werden: Satzungsänderungen (1), Rahmen- und Wahlprogramme (2) sowie zu Sach-, organisatorischen und finanziellen Themen (3).
- (2) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht zu jedem Gegenstand Sachanträge zu stellen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und folgende Daten enthalten:
 - a) Name des Antragstellers
 - b) Mitgliedsnummer des Antragstellers
 - c) Kontaktmöglichkeit des Antragstellers
 - d) Datum des Antrages
 - e) den Gegenstand
 - f) Begründung
 - g) den abstimmungsfähigen Wortlaut und
 - h) Bei Satzungsänderungsanträgen zusätzlich die Gegenüberstellung von der aktuellen Satzung (links stehend) und den eingereichten Änderungsvorschlag (rechts stehend). Änderungen sind durch Hervorhebung kenntlich zu machen.

Anträge sind der zuständigen Geschäftsstelle oder, wenn nicht vorhanden, dem Vorstand des zuständigen Verbandes auf postalischem oder elektronischem Wege zuzuleiten. Die Adresse wird mit der Einberufung / Einladung zur Versammlung mitgeteilt. Der Antragsersteller erhält eine Bestätigung über den Eingang seines Antrags auf demselben Wege.

Unzulässige Anträge werden aussortiert und die entsprechende Benachrichtigung darüber schriftlich an den Antragssteller gesendet.

Alle Anträge werden in einem zentralen Verzeichnis erfasst.

- (4) Alle Satzungsänderungsanträge und Sachanträge, die bis drei Monate vor einer Versammlung vorliegen und den Prozess gemäß § 7 (Satzungsänderungsanträge) und § 5 (Sachanträge) durchlaufen haben, , müssen behandelt werden. Über die Behandlung von Anträgen, die bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung eingegangen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.
- (5) Anträge sollen ganzjährig und unmittelbar eingereicht werden. Ein Anspruch auf Behandlung auf dem nächsten Bundesparteitag besteht nur, wenn der Antrag drei Monate vor diesem nächsten Bundesparteitag vorlag, in einer bundesweiten Umfrage ein Stimmungsbild zu dieser Änderung erzeugt wurde und das Ergebnis den Mitgliedern fünf Wochen vor dem Bundesparteitag elektronisch oder postalisch zur Kenntnis gegeben wurde.
- (6) Anträge gelten bis zur Abstimmung des oder der betroffenen Paragraphen auf dem nächsten Parteitag.
- (7) Anträge, die nach Ablauf der Frist aus Abs. 1 eingehen, verfallen und müssen nach dem Parteitag neu gestellt werden.

§ 7 Prozess Behandlung von Satzungsänderungsanträgen vor dem Parteitag

- (1) Die Antragskommission hat die Aufgabe Anträge zu sichten, deren Zulässigkeit zu bewerten und dem nachfolgenden Entscheidungsprozess zuzuführen.
- (2) Dazu bereitet die Antragskommission die Anträge formal auf. Sie bündelt die Anträge zu gleichen oder ähnlichen Themen und gibt diese zum Systemischen Konsensieren an die Satzungscommission.
- (3) Die Satzungscommission sendet den Antragsstellern von Satzungsänderungsanträgen zu einem Thema einen oder mehrere Termine zur gemeinsamen Konsensierung des Paragraphen per Videokonferenz. Diese Termine finden parteiöffentlich statt und werden für jedes Mitglied sichtbar, rechtzeitig, im Idealfall einen Monat vorher, veröffentlicht, sodass jedes Mitglied jederzeit bei Änderungen aktiv mitarbeiten kann.
- (4) Der Satzungscommission nimmt eine Gewichtung darüber vor, welche Themen zuerst behandelt werden sollen und erstellt einen entsprechenden Kalender für das Systemische Konsensieren und die darauffolgende Mitgliederumfrage, mit der ein Stimmungsbild für den Parteitag erfragt wird. Für die Gewichtung von Anträgen soll die Satzungscommission bestimmte Kriterien einbeziehen, dazu gehört insbesondere
 - a) Notwendigkeit von Änderungen der Satzung zur Anpassung an geltendes Recht. Diese erhalten die höchste Priorität.
 - b) das Ausmaß der Auswirkung der Änderung,
 - c) die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Angelegenheit,
 - d) die Größe des betroffenen Personenkreises,



- e) das Ausmaß der Betroffenheit und
 - f) die Häufigkeit der Wiedereingabe des Änderungsantrags.
- (5) Ziel ist es, in dem moderierten Prozess einen (oder mehrere) konsensierten, gemeinsamen Änderungsvorschlag zu erarbeiten, der die Vielzahl der eingegangenen Einzelvorschläge abdeckt. (Im Idealfall werden alle Einzelanträge zurückgezogen.)
 - (6) Aus diesem Vorschlag entsteht eine Umfrage für alle Mitglieder, die sowohl die Gruppenvorschläge als auch die (nicht zurückgezogenen) Einzelvorschläge enthält. Auch der Einladungstext zu dieser Mitgliederumfrage (ohne neue Vorschläge, reine Widerstandsabfrage) wird gemeinsam erarbeitet.
 - (7) Bei gleichem Ergebnis (0 bis 0,5 Widerstandspunkt Unterschied) in der Mitgliederumfrage wird der Konsensierungs-Prozess mit diesen gleichbewerteten Anträgen erneut angestoßen und im Anschluss einer weiteren Widerstandsmessung durch die Mitglieder durchgeführt.
 - (8) Alle Satzungsänderungsanträge, die bis drei Monate vor einem Parteitag auf diese Weise fertig gestellt wurden, werden zum Parteitag den Mitgliedern in einer einzigen, zusammengefassten Abstimmung zur Bestätigung vorgelegt, wobei über jede Änderung einzeln abgestimmt werden kann. Dazu erstellt die Antragskommission ein Dokument, welches alle Satzungsänderungsanträge für diesen Parteitag enthält. Dieses Dokument wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor dem Parteitag zur Verfügung gestellt.
 - (9) Notwendigen Änderungen, z. B. auf Hinweis des Bundeswahlleiters oder aufgrund des Parteiengesetzes, werden von der Antragskommission die höchste Priorität zugeordnet.
 - (10) Satzungsänderungen, die Rechtschreibung, Grammatik und optische Änderungen beinhalten, darf die Satzungskommission eigenständig vornehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sinn inhaltlich nicht verändert wird. Über die Änderungen ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Die Änderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit beim nächsten ordentlichen Parteitag genehmigt werden.

§ 8 Mitgliederinformation zu Anträgen und Berichtswesen

- (1) Fristgerecht eingegangene Anträge sowie Anträge des Vorstandes des zuständigen Verbandes werden den Mitgliedern mit der Einladung (sechs Wochen vor Beginn des Parteitages) auf elektronischem oder postalischem Wege zur Verfügung gestellt. Nachgereichte Anträge müssen fünf Wochen vor Beginn der Versammlung auf gleichem Wege zugestellt werden. Zudem müssen die Anträge als Ansichtsexemplar auf der Versammlung vorliegen.



- (2) In der Einladung zum Bundesparteitag ist auf den Bericht des Bundesvorstandes Bundessatzung hinzuweisen. Dieser muss spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge.
- (3) Beschlüsse über Vorstandswahlen und über die Teilnahme an Wahlen sind in der Einladung anzukündigen.
- (4) Absatz (3 und 4) gelten für Landesparteitage und Hauptversammlungen entsprechend.

§ 9 Protokollführung

- (1) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die vollständigen Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind nach dem Sitzungsende sofort zu erstellen, vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen...
- (3) ODER der Alternativtext aus der Satzung: Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem der Bundesvorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

Je nach Abfrage...

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl und die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder. Er legt zu Beginn das Quorum für die Versammlung fest.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzender und zwei Parteimitgliedern. Alle Mitglieder des zuständigen Verbandes können sich bis spätestens 4 Wochen vor einer ordentlichen Versammlung als Kandidat des Wahlprüfungsausschusses bewerben. Anschließend werden in einer offenen Video-Sitzung des Vorstandes des zuständigen Verbandes zwei Mitglieder aus dem Kandidatenkreis per Los gezogen.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss wird so mindestens zwei Wochen vor dem Parteitag vom Bundesvorstand gebildet.
- (4) Gleiches gilt für Landesparteitage und Hauptversammlungen entsprechend.



- (5) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend sind (Quorum), hat das Tagungspräsidium die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden.

§ 11 Eröffnung der Versammlung

- (1) Einer der Bundesvorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter eröffnet die Versammlung und bestellt einen Schriftführer.
- (2) Dann stellt der Wahlprüfungsausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Anzahl der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder fest.
- (3) Das nach §3 (2) ernannte Tagungspräsidium übernimmt die Versammlung, sofern der Besetzung nicht nach §3 (3) widersprochen wurde. Die Wahlleitung führt die Wahl der Zählkommission nach §3(4) durch.
- (4) Vorgang bei Widerspruch der Ernennung nach §3 (3): Zunächst wird in offener Wahl die Wahlleitung gewählt. Die Wahlleitung übernimmt anschließend die Versammlungsführung und leitet zuerst die Wahl der Zählkommission nach §3 (4) und führt dann die Wahl der Versammlungsleitung und der weiteren Protokollanten durch. Die Versammlungsleitung übernimmt danach die Sitzungsleitung.

§ 12 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Siehe Ergebnis der Abfrage – **übernehmen**.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Nach der Benennung oder Wahl des Tagungspräsidiums werden die Redezeiten für Antragssteller sowie die Anzahl und Länge von Für- und Gegenreden festgelegt.
- (2) Im Anschluss berichtet die Antragskommission und gibt ihre Empfehlung über die Reihenfolge der zu behandelnden Anträge ab.
- (3) Der Versammlungsleiter stellt unter Einbeziehung dieser Empfehlung die vorgeschlagene Tagesordnung und etwaige Änderungs- oder Ergänzungsanträge dazu vor. Über die Absetzung, Änderung der Reihenfolge und die Aufnahme fristgerecht beantragter Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über andere Anträge beschließt sie nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (5) Der Versammlungsleiter kann entscheiden, die mit der Einladung versendeten Tagesordnungspunkte zuerst zu behandeln, wenn er durch eine hohe Anzahl von Anträgen die Durchführbarkeit der Versammlung in Gefahr sieht. Die Versammlung kann dies mit 2/3 Mehrheit aufheben.

- (6) Vor Ort eingebrachte Tagesordnungspunkte werden nachrangig behandelt. Die Versammlung kann dies mit 2/3 Mehrheit aufheben.

§ 14 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Der Versammlungsleiter arbeitet die abgestimmte Tagesordnung Punkt für Punkt ab.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies verlangen, erhalten die Antragsteller zu den behandelten Anträgen das Wort zur Begründung.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei Geschäftsordnungsanträgen auf Schluss der Rednerliste gibt der Versammlungsleiter die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der Versammlungsleiter kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen. In besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Hauptantrag zur Abstimmung.

§ 15 Behandlung von Anträgen auf dem Parteitag

- (1) Die Antragskommission nimmt eine Gewichtung darüber vor, welche Themen zuerst behandelt werden sollen als Empfehlung.
- (2) Anträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich zu verhandeln.
- (3) Antragsteller können ihren Antrag jederzeit vor dessen Abstimmung zurückziehen.
- (4) Über Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen
 - b) Änderungs- und Ergänzungsanträge
 - c) Hauptanträge
- (5) Parteitagsbeschluss
- (6) Änderungsanträge werden zur Abstimmung auf dem Parteitag thematisch zusammengefasst. Der Änderungstext wird vorgelesen und dessen Wirkung von der Antragskommission erläutert. Dazu werden ursprünglicher und geänderter Text einander gegenübergestellt.

- (7) Das Ergebnis aus der Mitgliederumfrage wird zu jedem Antrag ergänzt und als Empfehlung an die Mitglieder kommuniziert. Pro Antrag werden jeweils 2 Für- und 2 Gegenreden von maximal jeweils 2 Minuten zugelassen.
- (8) Per offener Abstimmung werden die einzelnen Anträge abgestimmt. Diejenigen Anträge, die eine zweidrittel Mehrheit erreicht haben, sind beschlossen und angenommen.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Für die Durchführung von Wahlen und Auszählungen zu Abstimmungen (Beschlüssen) ist die Wahlleitung zuständig. Siehe auch Wahlordnung.
- (2) Abstimmungen, die weder die Satzung noch das Wahlprogramm zum Gegenstand haben, erfolgen in der Regel offen durch Konsensierung bei mehreren Vorschlägen bzw. mit Handzeichen bei einzelnen Vorschlägen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt oder es eine anderslautende gesetzliche Regelung gibt. Die Ergebnisse aus den Mitgliederumfragen sind gleichberechtigt vorzustellen und zu berücksichtigen.
- (3) Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.
- (4) Abstimmungen und Wahlen können mittels elektronischer Stimmgeräte oder elektronischer Abstimmungsmöglichkeiten durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass elektronische Stimmgeräte bzw. elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und Auszählungsverfahren den gesetzlichen Vorgaben genügen und die technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können.
- (5) Die genauen Regeln für Wahlen sind der Wahlordnung zu entnehmen.
- (6) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja – Stimmen die der Nein – Stimmen der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (7) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja – Stimmen der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder größer als die Hälfte der satzungsgemäß möglichen Stimmen ist. Bei der Bestimmung der abgegebenen Stimmen werden sowohl ungültige Stimmen als auch Enthaltungen mitgezählt.
- (8) 2/3 Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja – Stimmen das Doppelte der Nein – Stimmen der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder beträgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.



§ 17 Konsensierung

- (1) Bei personellen Abstimmungen wird die Eignung der Person für eine Aufgabe eingeschätzt. Je höher die Eignungspunkte sind, desto höher ist die Akzeptanz. Bei allen anderen Abstimmungen wird über Widerstandspunkte bewertet. Je geringer der Widerstand ist, desto höher ist die Akzeptanz.
- (2) Bei Konsensierungen sind alle Vorschläge mit höherem Widerstand als der Passivlösung oder einer geringeren Akzeptanz als 66 Prozent abgelehnt und entfallen aus der weiteren Bewertung.
- (3) Stimmen mit maximalem Widerstand müssen stichprobenartig nach ihren Beweggründen gefragt werden, um gegebenenfalls das Ergebnis zu optimieren und dadurch die Widerstände bei einer Abstimmung zwischen dem konsensierten und dem geänderten Ergebnis zu reduzieren.
- (4) Wird nur ein Ergebnis gesucht, so wird der Vorschlag mit der höchsten Akzeptanz angenommen. Sollte die Differenz des Gruppenwiderstandes zwischen diesem und dem am zweitbesten bewerteten Vorschlag geringer als 0,2, so erfolgt eine Stichabstimmung zwischen den beiden Vorschlägen.
- (5) Werden mehrere Ergebnisse gesucht, so werden so viele Vorschläge in absteigender Akzeptanz angenommen, wie Ergebnisse gesucht werden.
- (6) Wird eine reine Abstimmung aller Vorschläge benötigt, so sind alle Vorschläge angenommen, welche eine höhere Akzeptanz als die Passivlösung besitzen. Widersprechen sich verschiedene Vorschläge, so wird nur der Vorschlag mit der höheren Akzeptanz angenommen.
- (7) Stimmungsbilder können als Konsensierung durchgeführt werden. Wenn möglich, sollen Konsensierungen vor dem Parteitag durchgeführt werden.

§ 18 Reden

- (1) Teilnehmer haben Rederecht entsprechend der aktuell gültigen Satzung. In Ausnahmefällen kann Gästen das Rederecht eingeräumt werden. Dies muss von der Versammlung per Handzeichen abgestimmt werden.
- (2) Redner, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.
- (3) Eine Begrenzung der Redezeit für einen Antragsteller oder einen Berichterstatter auf weniger als zehn Minuten ist nicht zulässig. Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal. Eine Redezeitbegrenzung gilt für alle Anträge und Berichterstattungen der Versammlung gleichermaßen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann, soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, in dem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Redner für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.



§ 19 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Versammlung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied mit Rederecht hat das Recht Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Der Antragsteller soll sich direkt an den Versammlungsleiter wenden oder sich erheben und mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (4) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (5) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - a) auf Begrenzung der Redezeit,
 - b) auf Schluss der Debatte,
 - c) auf Schluss der Rednerliste,
 - d) auf Übergang zur Tagesordnung,
 - e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - f) auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - g) auf Einholung eines Stimmungsbildes,
 - h) auf Verweisung an andere Gremien,
 - i) auf Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Versammlung.

§ 20 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungsleiter den Gang der Handlung.
- (2) Von dieser Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit abgewichen werden.

§ 21 Begriffsdefinitionen

Bundesvorsitzender

- (1) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt einer der Bundesvorsitzenden bzw. einer der Stellvertreter, bis das Tagungspräsidium die Versammlungsleitung übernimmt.
- (2) Satz (1) gilt für Landesparteitage und Hauptversammlungen entsprechend.

Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung hilft das Miteinander klarer zu gestalten und für Alle gültige Regeln zu

etablieren. Generell hat sich jedes Gremium eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung regelt Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten, Anforderungen an gültige Mehrheitsentscheidungen, Quoren und Formalien wie Tagesordnungen und Protokolle.

Die Geschäftsordnung für Parteitage und Hauptversammlungen regelt die Abläufe für alle Gliederungsebenen, sofern sich diese keine eigene Ordnung gegeben haben. Parteitage sind Bundes- und Landesparteitage. Bei den darunter liegenden Ebenen handelt es sich um Hauptversammlungen.

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Parteitage, Hauptversammlungen und Aufstellungsversammlungen. Aufstellungsversammlungen sind Mitgliederversammlungen besonderer Art. Sie sind grundsätzlich öffentlich und dienen ausschließlich der Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen (§ 23a Bundessatzung). Für Aufstellungsversammlungen können die Formalien der Geschäftsordnung für Parteitage und Hauptversammlungen angewandt werden. Darüber hinaus müssen ergänzend die Regelungen aus den jeweiligen Wahlordnungen der Kommunen, Länder, des Bundes und Europas berücksichtigt werden.

Kommissionen –

Antragskommission

Die Antragskommission prüft Anträge auf formale Gültigkeit entsprechend der Satzung und im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Programmkommission

Die Programmkommission gewährleistet, dass durch Umfragen und Konsensierung erarbeitete Programmpunkte dem Parteitag oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Satzungskommission

Die Satzungskommission verbessert und optimiert die Satzung und ihre Ordnungen und schlägt dem Parteitag oder der Hauptversammlung Verbesserungen in Form von Satzungsänderungsanträgen vor.

Ordnungen

Innerhalb der Satzung regeln Ordnungen wie Finanz- und Beitragsordnung, Wahl-, Schieds- und Geschäftsordnung Näheres. Darin werden Teilbereiche gesondert geregelt. Sie sind Teil der jeweiligen Satzung und gelten für alle nachrangigen Gliederungen, sofern diese keine eigenen Ordnungen beschlossen haben.

Entgegenstehende Bestimmungen von Satzung und Ordnungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung und -ordnung aufgehoben.

Die Geschäftsordnung für Parteitage und Hauptversammlungen sowie die Wahlordnung können von den entsprechenden Bundesordnungen abweichen, solange sie dem Parteiengesetz und den in Deutschland geltenden Wahlgesetzen nicht widersprechen.

Satzung

Die Satzung bildet die Verfassung (Grundordnung) der Partei dieBasis. Sie beruht auf dem Vertrag der Gründer und kann durch nachträgliche Beschlüsse geändert werden. Sie gründet sich auf dem Deutschen Grundgesetz, dem Parteiengesetz sowie ergänzenden Regelungen des BGB. Das Parteiengesetz schreibt den Mindestinhalt vor. Die sich aus den genannten Rechtsnormen ergebende Form muss gewahrt sein.

Tagungspräsidium

Das Tagungspräsidium ist inhaltlich und formal für die Durchführung des Parteitages, Mitglieder- und Aufstellungsversammlung verantwortlich. Der Wahlleiter ist für die Durchführung von Wahlen und Auszählungen zu Abstimmungen (Beschlüssen) zuständig.

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung.